

Beschlussvorlage

für den
nicht öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	25.01.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.01.2021 „Dringlichkeitsantrag: Übernahme der Fahrtkosten für hochaltrige Bürger*innen zum Impfzentrum“
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss lehnt den vorstehenden Antrag ab.

Vorbemerkung:

Die Kreise und kreisfreien Städte sind durch Erlass verpflichtet je ein Impfzentrum zu errichten.

Erläuterung:

Die SPD-Fraktion fordert die Verwaltung mit dem Dringlichkeitsantrag vom 14.01.2021 auf, die Möglichkeiten des Transports der hochaltrigen (älter als 80 Jahre) Bürgerinnen und Bürger zu prüfen. Die Kosten sollen i. H. v. 50 – 80% übernommen werden. Dabei solle eine Kooperation mit lokalen Taxiunternehmen und Bürgerbussen angestrebt werden.

Entsprechend der bundes- und landesweiten Impfstrategie sollen in den Impfzentren Bürgerinnen und Bürger geimpft werden, die noch mobil sind. Entsprechend wird auf nachfolgenden Hinweis des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Land Nordrhein-Westfalen – auf der dortigen Homepage - verwiesen.

„Wer die eigene Wohnung nicht mehr so einfach verlassen kann, muss leider Geduld haben. Der zuerst eingesetzte Impfstoff von BioNTech und Pfizer ist ausgesprochen empfindlich, er kann nicht von Haus zu Haus transportiert werden. Es ist allerdings absehbar, dass zeitig auch Impfstoffe zur Verfügung stehen, die in den eigenen vier Wänden eingesetzt werden können.“

Bei dem Transport handelt es sich – in Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift – um eine freiwillige Leistung.

Eine Finanzierung aus sozialhilferechtlicher Sicht, wird grds. auch nicht in Frage kommen, da das „Alter“ kein sozialhilferechtliches Kriterium ist. Neben dem „Alter“ muss eine (finanzielle) Bedürftigkeit und / oder Behinderung hinzukommen, sowie als Ausschlusskriterium, dass die Bedarfe nicht anderweitig gedeckt werden können.

Der GKV Spitzenverband hat zumindest in seinem Rundschreiben vom 08.01.2021 die Möglichkeit der Fahrkostenübernahme im Rahmen der restriktiven Voraussetzungen des § 60 Abs. V SGB V für gesetzlich Versicherte eingeräumt.

Hinsichtlich einer praktischen Umsetzung des Antrages, wären eine Festlegung der Übernahme Kriterien (z. B. Entfernung, Erreichbarkeit) und die Implementierung einer Bedürftigkeitsprüfung notwendig.

Entsprechende finanzielle Mittel zur Übernahme der Fahrtkosten sowie Personal für die Bearbeitung der bis zu 40.000 Anträge stehen beim Kreis nicht zur Verfügung.



(Landrat)